

Büro LH-Stellvertreter  
Udo Landbauer

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 26.06.2023

Zu Ltg.-**55/A-5/18-2023**

An den  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 26. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.in Helga Krismer-Huber betreffend „Planungsgebiet Ostumfahrung Wr. Neustadt Teil 2“, eingebracht am 16.05.2023, Ltg.-55/A-5/18-2023, ergeht nachstehender Bericht.

Das Landesstraßenplanungsgebiet B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2 ist am 21.01.2011 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist, da vorher keine Straßenbaubewilligung erteilt wurde, gemäß § 6 Abs. 6 NÖ Straßengesetz 1999 nach 5 Jahren per Gesetz und somit im Jänner 2016 außer Kraft getreten und gilt nicht mehr.

Der Umfang dieser bereits außer Kraft getretene Verordnung bestand aus dem Verordnungstext und den Anlagen 1 (1 Übersichtslageplan) und 2 (13 Einzelpläne). Diese sind unter [www.ris.bka.gv.at/Lr-Niederösterreich/](http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Niederösterreich/) - Suchwort „Landesstraßenplanungsgebiet“ – „Landesstraßenplanungsgebiet B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2“ zu finden. Rechtsgrundlage war § 6 NÖ Straßengesetz 1999.

Ein Landesstraßenplanungsgebiet dient – wie dies § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 zu entnehmen ist – der Sicherung des Baus einer Landesstraße. Die Sicherung erfolgt in der Form, dass auf dem Landesstraßenplanungsgebiet (außer den für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendigen Bauführungen)

keine Bauführungen vorgenommen werden dürfen, die den Straßenbau erheblich erschweren oder verteuern würden (siehe dazu und zu den Ausnahmen davon § 6 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999).

Für die Einleitung eines behördlichen Enteignungsverfahrens (nach vorab versuchter gütlicher Einigung im Zuge des Erwerbes von Grundstücken) ist das bloße Vorliegen eines Landesstraßenplanungsgebietes nicht ausreichend. Hierfür ist das Vorhandensein eines vollstreckbaren Bescheids zwingend erforderlich. Im Falle der Ostumfahrung Wr. Neustadt Teil II liegt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer UVP Bescheid vor. Damit ist das öffentliche Interesse an der Errichtung der Umfahrung Wr. Neustadt Teil II festgestellt.

Im Zuge des UVP Verfahrens wurden die Auswirkungen auf Mensch, Tier, Umwelt sowie weitere Materienrechte und Sachgüter ausführlich geprüft und letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt (eine gegen diese Entscheidung erhobene ao Revision wurde vom VwGH zurückgewiesen). Mit zusätzlichen Auflagen wurde der UVP Bescheid der 1. Instanz bestätigt. Dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Rechtsinformationsdatenbank des Bundes kostenlos einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Landbauer, MA  
LH-Stellvertreter